

3030. Wasserrecht (Brückenunterhalt). Die Baudirektion berichtet:

Infolge Einführung des Grundbuches in der Gemeinde See-
gräben wurden verschiedene ältere Wasserrechtskonzessionen
der Fabrikanlage F. Streiff-Mettler, Aathal, bereinigt und mit
Regierungsratsbeschluß Nr. 2751 vom 3. Dezember 1915 in
eine einzige (Wasserrecht Nr. 167 des Bezirkes Hinwil) ver-
einigt. Laut Bedingung 3 dieser Konzession ist der Konzes-
sionsinhaber zum Bau und Unterhalt der Aabachbrücke für die
Straße I. Klasse nach Sack bei der Station Aathal verpflichtet.

In Beantwortung einer gestellten Anfrage ersuchte die
Baudirektion das Grundbuchamt Wetzikon mit Schreiben vom
29. März 1916, diese Konzessionsbedingung als Grundlast ins
Grundbuch aufzunehmen. Gestützt hierauf verlangte dann das
Grundbuchamt mit Zuschrift vom 3. April 1916, daß die Grund-
last geschätzt und neu redigiert werde.

Anläßlich einer Besprechung mit dem Kreisingenieur III
sprach F. Streiff den Wunsch aus, es möchte ihm ein Vorschlag
gemacht werden, um welchen Betrag er die Grundlast ganz
ablösen könnte. Nachstehende Berechnungen ergaben eine
Ablösungssumme von Fr. 2300, nämlich:

1. Für sofortige Reinigungsarbeiten und Anstrich der bestehenden Brücke	Fr. 150
2. Umbau der Brücke in Eisenbeton nach 20 Jahren:	
a) Kapitalisierte Unterhaltskosten während 20 Jah- ren bei jährlichen Unterhaltskosten von Fr. 15 rund	„ 120
b) Anlagekapital für die laut besonderem Voran- schlag Fr. 4300 betragenden Kosten einer Eisen- betonbrücke nach 20 Jahren	„ 1780
c) Für Unterhalt der Betonbrücke und als Anlage- kapital einer weitem neuen Brücke	„ 250
zusammen Ablösungssumme	Fr. 2300

Mit Schreiben vom 23. November 1916 erklärt sich F.
Streiff mit der gänzlichen Ablösung der Grundlast um den ge-
nannten Betrag einverstanden. Nach § 17 des Straßengeset-
zes können solche privatrechtliche Verpflichtungen an Straßen
und Brücken losgekauft werden. Im vorliegenden Fall ist kein
Hindernis vorhanden, dem Wunsche des Konzessionärs zu ent-
sprechen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Bedingung 3 der am 3. Dezember 1915 an F. Streiff-
Mettler, Fabrikant in Aathal, erteilten Wasserrechtskonzession
Nr. 167 des Bezirkes Hinwil, lautend:

„Der Inhaber des Wasserrechtes hat die Brücke über
den Aabach im Zuge der Straße I. Klasse nach Sack ober-
halb des Wehres herzustellen und zu unterhalten“,
wird gegen eine einmalige Entschädigungssumme von Fr. 2300
(zweitausend dreihundert Franken) aufgehoben.

II. Die privatrechtliche Verpflichtung des Konzessionärs
erlischt mit dem Tage, an dem der genannte Betrag an die
Staatskasse in bar ausbezahlt wird.

III. Die Einnahme ist auf Vermögensrechnung Titel VII
Verschiedenes zu buchen.

IV. Mitteilung an F. Streiff-Mettler, Fabrikant in Aathal,
an das Grundbuchamt Wetzikon, an die Finanzdirektion und an
die Baudirektion.